

AMTSBLATT

DES ERZBISTUMS BERLIN

BERLIN, DEN 1. NOVEMBER 2025

97. JAHRGANG, NR. 11

Inhalt

Apostolischer Stuhl

Nr. 127 Botschaft des Heiligen Vaters
zum 9. Welttag der Armen.....113

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe
zum Diaspora-Sonntag 2025114

Nr. 129 Durchführungsordnung für die
Aktion Dreikönigssingen.....114

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 130 Änderung der Dienstordnung für
Priester im Erzbistum Berlin – DOPr.....116

Nr. 131 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei
Herz Jesu (Templin)117

Nr. 132 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei
Mariä Himmelfahrt (Schwedt/Oder).....118

Nr. 133 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei
St. Maria Magdalena (Prenzlau)118

Nr. 134 Dekret über die Errichtung der Katho-
lischen Kirchengemeinde Pfarrei
Mariä Himmelfahrt – Uckermark und
Gesetz über die Neuordnung des
Vermögens dieser Körperschaft.....118

Nr. 135 Dekret zur Bestellung eines
Kirchenvorstandes der Katholischen
Kirchengemeinde Pfarrei
Mariä Himmelfahrt – Uckermark 122

Nr. 136 Dekret über die Berichtigung
des Namens der Katholischen
Kirchengemeinde Pfarrei
St. Benedikt – Teltow-Fläming..... 123

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 137 Hinweise zur Durchführung der
Diaspora-Aktion 2025..... 124

Nr. 138 Korrekturhinweis zu Nr. 111,
ABl. 10/2025..... 124

Nr. 139 Personalien 124

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 140 Ergebnis der Wahl des Vertreters /
der Vertreterin der Mitarbeiter:innen
in die Bundeskommission und in die
Regionalkommission Ost 125

Nr. 141 Ergebnis der Wahl des Vertreters /
der Vertreterin der Mitarbeiter:innen
in die Regionalkommission Ost..... 125

Apostolischer Stuhl

Nr. 127 Botschaft des Heiligen Vaters zum 9. Welttag der Armen

Die Botschaft des Heiligen Vaters zum 9. Welttag der Armen am 16. November 2025 steht unter dem Leitwort „Du bist meine Hoffnung“ und wurde veröffentlicht.

Sie kann online nachgelesen und heruntergeladen werden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 128 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2025

Liebe Geschwister im Glauben,

„Er gibt dem Müden Kraft, dem Kraftlosen verleiht er große Stärke“ (Jesaja 40,29). Diese wunderbare Verheißung des Propheten Jesaja erinnert uns daran, dass Gott die Quelle unseres Lebens ist. Aus dieser Quelle können wir besonders in den müden und schwachen Momenten unseres Lebens schöpfen. Auch in unserer so zerrissenen Welt schenkt der Glaube an Gott uns Halt und Orientierung – ganz persönlich und ebenso in der Gemeinschaft.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken greift diesen hoffnungsvollen Zusage auf. Unter dem Leitwort „Stärke, was dich trägt.“ ermutigt die Aktion dazu, sich immer wieder neu der tragenden Fundamente des eigenen Lebens zu vergewissern und diese bewusst zu stärken. Denn äußere Kraft braucht innere Stärke!

Tragendes zu stärken ist auch für das Bonifatiuswerk eine wichtige Aufgabe. Das Hilfswerk unterstützt Christinnen und Christen, die ihren katholischen Glauben in einer extremen Minderheitensituation in Nordeuropa, im Baltikum sowie in den katholischen Diaspora-Regionen Nord- und Ostdeutschlands leben. Es stärkt ehrenamtliches und hauptberufliches Engagement in der Kirche, hilft bei Gemeindebauten und der Anschaffung von Fahrzeugen und fördert die Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie zum Diaspora-Sonntag am 16. November herzlich um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Mit Ihrer Hilfe kann das Bonifatiuswerk jährlich über 1.200 Projekte fördern und so stärken, was die Menschen trägt.

Kloster Steinfeld, den 12.03.2025

Für das Erzbistum Berlin

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 09.11.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 16.11.2025, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Nr. 129 Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen

Präambel

Die Aktion Dreikönigssingen (auch „Sternsingeraktion“) lebt vom Engagement der Kinder und Jugendlichen. Begleitet werden sie von den haupt- und ehrenamtlichen Organisatorinnen und Organisatoren in Pfarreien und weiteren Institutionen. Diese übernehmen die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort. Unterstützt werden sie darin von den bundesweiten Trägern der Aktion Dreikönigssingen – dem Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V. und dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – und verantwortlichen Stellen in den Bistümern.

Die vorliegende Durchführungsordnung ist das verbindliche Regelwerk für die Aktion Dreikönigssingen. Der Gesamtzusammenhang dieser Aktion ist rechtlich geschützt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat diese Durchführungsordnung im Einvernehmen mit den beiden Trägern der Aktion Dreikönigssingen erlassen. Die Durchführungsordnung definiert die Ziele und die organisatorischen Rahmenbedingungen der Aktion, zu der die Segnung der Haustür ebenso gehört wie die Bildungsarbeit und das Sammeln von Spenden. Sie gilt für alle katholischen Pfarreien sowie für alle Institutionen, die die Aktion Dreikönigssingen in Deutschland durchführen.

§ 1 Ursprung der Aktion

In Erinnerung an die Heiligen Drei Könige zogen schon im Mittelalter Gläubige als Könige verkleidet durch Städte und Dörfer. Rund um den Dreikönigstag entwickelte sich in der Folge in vielen Regionen Europas ein reiches Brauchtum,

zu dem auch Haussegnungen gehörten. Auf dieser Grundlage wurde die Aktion Dreikönigssingen 1958 vom Päpstlichen Missionswerk der Kinder (heute: Kindermissionswerk ‚Die Sternsinger‘ e.V.) ins Leben gerufen. Damals wurden die katholischen Pfarreien in der Bundesrepublik gebeten, den alten Brauch des Sternsingens zu erneuern und die dabei gesammelten Spenden für Kinder in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika zur Verfügung zu stellen. Im Jahr 1961 trat der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) der Aktion Dreikönigssingen als bundesweiter Träger bei. Seit dem Jahr 1968 empfiehlt die Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz die Aktion Dreikönigssingen für alle Pfarreien. Im Jahr 2015 wurde das Sternsingen von der deutschen UNESCO-Kommission in das Bundesweite Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

§ 2 Ziel und Zweck der Aktion

Die Sternsingerinnen und Sternsinger sind Kinder mit einer Mission: Sie verkünden am Beginn des Jahres die Weihnachtsbotschaft und bringen Gottes Segen zu den Menschen. Zugleich setzen sich die Sternsinger und Sternsingerinnen dafür ein, dass benachteiligte Gleichaltrige in der ganzen Welt die Chance auf ein besseres Leben erhalten.

So besteht das Ziel der Aktion Dreikönigssingen darin, in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern Projekte zu unterstützen, die Kindern und Jugendlichen und deren Familien in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und (seit 1989) Osteuropa zugutekommen. Zu den Zielen der Aktion gehört auch der Einsatz für weltweite Entwicklung, Gerechtigkeit und Solidarität. In Deutschland erfolgt dazu die notwendige pastorale und entwicklungspolitische Bildungs- und Bewusstseinsarbeit.

§ 3 Organisatorische Struktur der Aktion

Das Kindermissionswerk und der BDKJ-Bundesverband sind die bundesweiten Träger der Aktion Dreikönigssingen und verantworten gemeinsam die Herausgabe der Bildungsmaterialien zur Aktion. Das Kindermissionswerk ist darüber hinaus für die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion verantwortlich (siehe unten § 5).

Die Jahreskonferenz der Aktion Dreikönigssingen dient der Planung und Auswertung der Aktion. In ihr haben die für die Aktion Verantwortlichen aus allen deutschen (Erz-) Bistümern und BDKJ-Diözesanverbänden Sitz und Stimme.

Die Verantwortung für die Durchführung der Aktion vor Ort liegt in der Regel bei den katholischen Pfarreien. Sie kann aber auch von Gemeinden anderer Konfessionen und anderen Institutionen wie Schulen, Kindergärten oder Jugendverbandsgruppen übernommen werden, sofern diese die in dieser Durchführungsordnung festgelegten Regeln akzeptieren und anwenden (siehe § 4). Die durchführende Institution ist verantwortlich für die Einhaltung der hier festgelegten Regeln sowie aller jeweils für sie geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen – etwa in Bezug auf den Kinderschutz und den Datenschutz.

§ 4 Sammlung, Erfassung und Weiterleitung der Spenden

Aktionszeitraum

Der Aktionszeitraum für die Aktion Dreikönigssingen beginnt am 27. Dezember und endet am dritten Freitag im Januar. Spenden für die Aktion Dreikönigssingen, die außerhalb dieses Zeitraums bei den durchführenden Pfarreien bzw. Institutionen eingehen, sind jederzeit der Aktion zuzurechnen. Unabhängig von der Haustürsammlung nimmt das Kindermissionswerk jederzeit Spenden für die Aktion Dreikönigssingen entgegen.

Beispiel land und -thema

Im Rahmen der Bildungs- und Bewusstseinsarbeit werden exemplarisch ein Thema und in der Regel ein Land oder eine Region in den Mittelpunkt der Aktion gestellt. Die gesammelten Spenden kommen Projekten zugunsten von Kindern weltweit zugute.

Durchführung der Sammlung

Die Spenden der Aktion Dreikönigssingen werden in erster Linie bei den Besuchen der Sternsinger an den Haustüren gesammelt. Darüber hinaus sind auch andere Formen der Sammlung möglich. Alle Sammlungsformen erfolgen insgesamt und ausschließlich für die Aktion Dreikönigssingen. Es dürfen keine weiteren Zwecke mit der Sammlung verbunden werden – z. B. durch das Mitführen einer zweiten Kasse für die Jugendarbeit oder Ähnliches. Ebenso wenig darf der Sammlung Geld für Kosten entnommen werden, die gegebenenfalls bei der Durchführung der Aktion anfallen. Sowohl bei der Sammlung von Bargeld als auch bei bargeldlosen Sammlungen ist sicherzustellen, dass die Spenden jederzeit vor Entwendungen und unberechtigten Entnahmen geschützt sind. So sind die Sammelgefäße für Bargeldspenden in geeigneter Weise zu sichern (z. B. durch Siegel, Plombe, Schloss) und die bargeldlosen Spendenwege vor Missbrauch zu schützen. Beim Öffnen der Sammelgefäße und beim Zählen und Dokumentieren der Bar- und bargeldlosen Spenden ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.

Weiterleitung der Spenden

Die gesammelten Spenden werden durch die Pfarreien und weiteren Institutionen zeitnah und ohne Abzüge weitergeleitet. Die Weiterleitung der gesammelten Spenden erfolgt direkt an das Kindermissionswerk, sofern der Kollektenplan des jeweiligen (Erz)Bistums keine andere Regelung vorsieht. In allen Fällen ist darauf zu achten, dass die Weiterleitung der Spenden aus der Aktion Dreikönigssingen innerhalb von drei Monaten nach Ende des Aktionszeitraums abgeschlossen ist, damit die Spenden zeitnah den Hilfsprojekten zugutekommen können.

§ 5 Verwaltung und Verwendung der Spenden

Verwaltung der Spenden

Das Kindermissionswerk verwaltet als Hilfswerk die in den Pfarreien und Institutionen gesammelten Spenden der Aktion Dreikönigssingen ordnungsgemäß und transparent. Für die Verteilung der Spenden zur Förderung der Projekte ist die Vergabekommission zuständig. Sie besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Kindermissionswerks, seiner Mitgliederversammlung, weiterer katholischer Hilfswerke, des BDKJ sowie der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Verwaltung und Verwendung der Spenden aus der Aktion sowie die Zusammensetzung der Entscheidungsgremien ist in der Satzung des Kindermissionswerks detailliert geregelt (siehe § 9 und 10 der Satzung des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V.).

Projektförderung

Für die Projektförderung gilt das Antragsprinzip. Die Grundlage für die inhaltliche Beratung und Entscheidung über die Projektanträge in der Vergabekommission bilden die „Grundsätze für die Mittelvergabe und die Projektarbeit bei der Aktion Dreikönigssingen“. Die Projektpartner sind in der Regel katholische Partnerorganisationen. Gefördert werden Hilfsprojekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer ethnischen, sozialen oder nationalen Herkunft, ihres Geschlechts und ihrer Religion.

Pfarreien und Institutionen, die die Sternsingeraktion durchführen, können den Wunsch äußern, dass mit den Spenden aus ihrer örtlichen Aktion ein konkretes Projekt gefördert wird. Entsprechende Projektvorschläge können beim Kindermissionswerk angefragt oder seitens der Pfarreien und Institutionen vorgeschlagen werden. Eine entsprechende Anfrage muss jährlich neu an das Kindermissionswerk gerichtet werden. Sofern das Projekt nicht bereits durch die Aktion Dreikönigssingen gefördert wird, muss der vorgeschlagene Projektpartner einen Antrag stellen, der den Kriterien der Mittelvergabe des Kindermissionswerks entspricht und der Vergabekommission vorgelegt wird. Falls dem Projektwunsch nicht entsprochen werden kann, schlägt das Kindermissionswerk alternative Projekte vor.

Rechenschaft

Der Jahresabschluss des Kindermissionswerks ‚Die Sternsinger‘ e.V. wird von einem externen unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Auf dieser Grundlage veröffentlicht das Kindermissionswerk jährlich einen Jahresbericht gemäß den Vorgaben des Deutschen Zentralinstituts für soziale Fragen DZI. Zusätzlich legt der Vorstand des Kindermissionswerks der Deutschen Bischofskonferenz jährlich einen Rechenschaftsbericht zur Verwendung der Mittel aus der Aktion Dreikönigssingen vor.

Die vorliegende Durchführungsordnung für die Aktion Dreikönigssingen tritt am 6. Dezember 2024 in Kraft. Die „Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz für die Aktion Dreikönigssingen“ in der Fassung vom 01.10.2014 wird damit außer Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz in der Sitzung vom 25./26. November 2024.

Der Erzbischof von Berlin

Nr. 130 Änderung der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin – DOPr (Amtsblatt 7/2021, Amtsblatt 6/2023, Amtsblatt 12/2023, Amtsblatt 3/2024 und Amtsblatt 5/2024

I. Anlage 1 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a der Dienstordnung für Priester im Erzbistum Berlin (DOPr)

Gültig ab 01.04.2025

Besoldungstabelle								
Besoldungsgruppe	1	2	3	4	5	6	7	8
A 11	3.133,88	3.301,18	3.467,40	3.634,71	3.749,53	3.864,35	3.979,18	4.094,03
A 12	3.348,22	3.546,15	3.745,17	3.943,09	4.080,89	4.216,49	4.353,18	4.492,07
A 13	3.898,27	4.084,16	4.268,97	4.454,87	4.582,82	4.711,88	4.839,80	4.965,55
A 14	4.004,33	4.243,82	4.484,40	4.723,88	4.889,00	5.055,25	5.220,35	5.386,58
A 15	4.858,39	5.074,92	5.240,04	5.405,18	5.570,30	5.734,33	5.898,37	6.061,28
A 16	5.342,84	5.594,37	5.784,63	5.974,92	6.164,09	6.355,48	6.545,75	6.733,86
B 1	6.061,28							
B 2	7.014,89							
B 3	7.418,39							
B 8	9.694,07							

II. Diese Änderung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Berlin, den 10.10.2025
B 01205/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 131 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei Herz Jesu (Templin)

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien hebe ich die Pfarrei Herz Jesu mit Sitz in 17268 Templin, Prokopiusstraße 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 unter der Maßgabe auf, dass sie durch eine echte Fusion mit den ebenfalls aufzuhebenden Pfarreien Mariä Himmelfahrt mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Louis-Harlan-Straße 3 und St. Maria Magdalena mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 in die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 als Gesamtrechtsnachfolgerin aufgeht.

Die Aufhebung dieser Pfarrei ist notwendig geworden, um einer Zersplitterung in sehr kleine pastorale Einheiten entgegenzuwirken und dadurch die Neugründung einer Pfarrei zu ermöglichen, die der Weite des Raumes sowie dem Zuzug und der Mobilität der Menschen gerecht wird.

Alles Weitere wird durch mein Dekret zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark vom 17. Oktober 2025 geregelt.

Berlin, den 17.10.2025
B 01190/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 132 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei Mariä Himmelfahrt (Schwedt/Oder)

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien hebe ich die Pfarrei Mariä Himmelfahrt mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Louis-Harlan-Straße 3 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 unter der Maßgabe auf, dass sie durch eine echte Fusion mit den ebenfalls aufzuhebenden Pfarreien Herz Jesu mit Sitz in 17268 Templin, Prokopiusstraße 1 und St. Maria Magdalena mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 in die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 als Gesamtrechtsnachfolgerin aufgeht.

Die Aufhebung dieser Pfarrei ist notwendig geworden, um einer Zersplitterung in sehr kleine pastorale Einheiten entgegenzuwirken und dadurch die Neugründung einer Pfarrei zu ermöglichen, die der Weite des Raumes sowie dem Zuzug und der Mobilität der Menschen gerecht wird.

Alles Weitere wird durch mein Dekret zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark vom 17. Oktober 2025 geregelt.

Berlin, den 17.10.2025
B 01189/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 133 Dekret über die Aufhebung der Pfarrei St. Maria Magdalena (Prenzlau)

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Gremien hebe ich die Pfarrei St. Maria Magdalena mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2025 unter der Maßgabe auf, dass sie durch eine echte Fusion mit den ebenfalls aufzuhebenden Pfarreien Herz Jesu mit Sitz in 17268 Templin, Prokopiusstraße 1 und Mariä Himmelfahrt mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Louis-Harlan-Straße 3 in die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 als Gesamtrechtsnachfolgerin aufgeht.

Die Aufhebung dieser Pfarrei ist notwendig geworden, um einer Zersplitterung in sehr kleine pastorale Einheiten entgegenzuwirken und dadurch die Neugründung einer Pfarrei zu ermöglichen, die der Weite des Raumes sowie dem Zuzug und der Mobilität der Menschen gerecht wird.

Alles Weitere wird durch mein Dekret zur Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark vom 17. Oktober 2025 geregelt.

Berlin, den 17.10.2025
B 01193/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 134 Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark und Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaft

Nach reiflicher Überlegung und Anhörung der diözesanen und pfarrlichen Organe und Gremien habe ich mich dazu entschlossen, die Pfarreien Herz Jesu mit Sitz in 17268 Templin, Prokopiusstraße 1, Mariä Himmelfahrt mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Louis-Harlan-Straße 3 und St. Maria Magdalena mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 aufzuheben und die neue Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark mit diesem Dekret zum 1. Januar 2026 zu errichten.

Die neue Pfarrei liegt im nördlichen Teil des Landes Brandenburg, umfasst die Uckermark und grenzt im Osten an die polnische Landesgrenze. Das soziale Umfeld der in der neuen Pfarrei aufgehenden Pfarreien ähnelt sich stark.

Es handelt sich um einen gemeinsamen ländlichen Raum, der besonders im östlichen und mittleren Bereich durch Zuzug und das berufsbedingte Pendeln von polnischen Gläubigen geprägt ist.

In dieser ausgeprägten Diaspora sind der Zusammenhalt und das gemeinsame Erleben von Glauben besonders wichtig. Gerade in der Sakramentenkatechese und in der Jugendarbeit ist der Vereinzelung nur im gemeinsamen Planen und pastoralen Handeln entgegenzuwirken. Die gemeinsame Aufgabe ist es, Menschen aller Altersgruppen miteinander zu verbinden und Glauben an vielen Stellen zu verkünden; gleichzeitig aber auch Orte zu finden, an denen gemeinsam Glauben erlebt werden kann.

Die aufzuhebenden Pfarreien können so gemeinsam der Aufsplitterung in viele sehr kleine Einheiten entgegenwirken. Um dieser Weite des Raumes und dem Zuzug sowie der Mobilität der Menschen gerecht zu werden und miteinander Kirche gestalten zu können, ist es notwendig geworden, den ganzen Raum in den Blick zu nehmen und gemeinsam auf die Herausforderungen zu reagieren. Um den Menschen in der Pastoral gerecht zu werden und geeignete Pfarrstrukturen zu bilden, ist die Aufhebung der drei Pfarreien und die Neugründung der Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark zwingend geworden.

Teil I
Dekret über die Errichtung der
Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark

1. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder zu verändern ist gemäß can. 515 § 2 CIC Angelegenheit des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat anzuhören hat. Nach Anhörung des Priesterrats wird Folgendes angeordnet:
2. Aus den durch gesonderte Dekrete vom 17.10.2025 mit Ablauf des 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien Herz Jesu mit Sitz in 17268 Templin, Prokopiusstraße 1, Mariä Himmelfahrt mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Louis-Harlan-Straße 3 und St. Maria Magdalena mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1, die als Katholische Kirchengemeinden staatskirchenrechtlich den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hatten, wird durch eine echte Fusion mit Wirkung vom 01.01.2026 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 errichtet.
3. Diese Pfarrei ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechts und für den staatlichen Bereich als Katholische Kirchengemeinde eine Körperschaft des öffentlichen Rechts vorbehaltlich geltenden staatlichen Rechts. Diese Pfarrei führt als solche den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark“.
4. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark führt ein Siegel.
5. Das Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark umfasst das Gebiet der unter Teil I Nr. 2 genannten aufgehobenen Pfarreien.
6. Pfarrkirche der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark wird die Kirche St. Maria Magdalena in 17291 Prenzlau. Die Kirchen Herz Jesu in 17268 Templin und Mariä Himmelfahrt in 16303 Schwedt/Oder bleiben Kirchen unter Beibehaltung ihres bisherigen Patroziniums.
7. Die Kirchenbücher und Akten der aufgehobenen Pfarreien werden zum Zeitpunkt ihrer Aufhebung geschlossen und von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark in Verwahrung genommen. Die bisherigen Siegel der aufgehobenen Pfarreien verlieren ihre Gültigkeit und werden von der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Kassation übergeben. Ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung nimmt ausschließlich die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark Eintragungen in neu anzulegende Kirchenbücher vor.
8. Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark wird analog nach § 47 Absatz 2 Kirchliches Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetz im Erzbistum Berlin (KVVG) vom 21.11.2023 von einem bestellten Kirchenvorstand vertreten. Die Bestellung erfolgt durch ein gesondertes Dekret. Dieser bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines gewählten Kirchenvorstandes.
9. Die Aufgaben des Pfarreirates nimmt bis dessen Konstituierung der Pastoralausschuss des ehemaligen Pastoralen Raumes „Prenzlau-Schwedt-Templin“ wahr. Die Aufgaben der Gemeinderäte werden bis zu deren Konstituierung durch die Pfarrgemeinderäte der aufgehobenen Pfarreien wahrgenommen. Bei Ausscheiden von Mitgliedern aus diesen Gremien findet keine Nachbesetzung statt. Pfarreirat und Gemeinderäte konstituieren sich nach der nächsten vom Erzbischof von Berlin angesetzten Wahl für diese Gremien. Alles Nähere regelt das Schreiben des Erzbischofs von Berlin vom 13.10.2025 an den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes „Prenzlau-Schwedt-Templin“.

Teil II
Gesetz über die Neuordnung des Vermögens dieser Körperschaft

Gemäß der nach can. 391 CIC bestehenden Gesetzgebungsbefugnis und in Ausübung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) wird Folgendes gesetzlich angeordnet:

§ 1 – Geltung des I. Teils des Dekretes

Das im I. Teil dieser Urkunde enthaltene Dekret über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark ist Bestandteil dieses Gesetzes.

§ 2 – Gesamtrechtsnachfolge

Die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark ist ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Errichtung am 01.01.2026 Gesamtrechtsnachfolgerin der im I. Teil unter Nummer 2 genannten mit Ablauf vom 31.12.2025 aufgehobenen Pfarreien.

§ 3 – Neuordnung des Grundvermögens

Das Eigentum an sämtlichem Grundvermögen der im I. Teil genannten Pfarreien geht mit allen Rechten, Pflichten und Bestandteilen auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark über. Derzeit bekannt sind folgende Grundstücke:

Grundbuch von Angermünde Blatt 488

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde zu Angermünde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Angermünde	5	20	435	

Grundbuch von Angermünde Blatt 1498

Eigentümer: Katholische Kirche zu Angermünde Angermünde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Angermünde	5	21	2.082	

Grundbuch von Landin 274

Eigentümer: Kath. Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Schwedt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Landin	6	129	2.082	Landwirtschaftsfläche Augustenhof
Landin	6	44		Landwirtschaftsfläche Gemarkung Landin

Grundbuch von Schwedt Blatt 819

Eigentümer: Katholische Kirche, Schwedt

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Schwedt	64	24	1.445	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Vierradener Straße 49

Grundbuch von Gramzow Blatt 588

Eigentümer: Pfarrei / Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena in Prenzlau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Gramzow	4	68	5.032	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Anna-Karbe-Straße 27, 27 a

Grundbuch von Lychen Blatt 1108

Eigentümer: Römisch-Katholische Kirchengemeinde in Templin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Lychen	19	112	1.200	Gebäude- und Freifläche Zehdenicker Straße

Grundbuch von Mildenberg Blatt 247

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, in Templin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Mildenberg	9	135	1.882	

Grundbuch von Prenzlau Blatt 1387

Eigentümer: Die römisch-katholische Kirchengemeinde zu Prenzlau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Prenzlau	18	83	886	Gebäude- und Freifläche, Neubrandenburger Str. 1
Prenzlau	18	84	2.339	Landwirtschaftsfläche Am Dittenplatz
Prenzlau	18	191	78	Verkehrsfläche Neubrandenburger Straße, B 198
Prenzlau	18	192	1.610	Mischnutzung Neubrandenburger Straße 1

Grundbuch von Templin Blatt 2085

Eigentümer: Die Katholische Kirchengemeinde Templin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Templin	39	6	2.909	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche Prokopiusstr. 1

Grundbuch von Warnitz Blatt 1151

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena, in Prenzlau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Warnitz	2	10/121	263	Gebäude- und Freifläche Unterquast 23

Grundbuch von Dauer Blatt 280

Eigentümer: Die katholische Kirchengemeinde Prenzlau

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Dauer	1	82	4.978	Landwirtschaftsfläche Reuter Koppel

Grundbuch von Zehdenick Blatt 2264

Eigentümer: Pfarrei/Katholische Kirchengemeinde Herz Jesu, in Templin

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m ²)	Wirtschaftsart und Lage
Zehdenick	6	96	2.245	

Das Eigentum am Grundvermögen der aufgehobenen Pfarreien, das nicht im Einzelnen aufgeführt ist, geht ebenso auf die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark über. Die Eigentümerbezeichnung wird geändert in „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark“. Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind auch Miteigentumsrechte, Erbbaurechte, Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechte, Wohnungs- und Teilerbbaurechte.

Teil III Inkrafttreten

Dieses Dekret und dieses Gesetz treten am 1. November 2025 in Kraft.

Berlin, den 17.10.2025

B 01192/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 135 Dekret zur Bestellung eines Kirchenvorstandes der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark

Nach den Dekreten des Erzbischofs von Berlin vom 17. Oktober 2025 werden die Pfarreien Herz Jesu mit Sitz in 17268 Templin, Prokopiusstraße 1, Mariä Himmelfahrt mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Louis-Harlan-Straße 3 und St. Maria Magdalena mit Sitz in 17291 Prenzlau, Neubrandenburger Straße 1 gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2025 aufgehoben; als unmittelbare Gesamtrechtsnachfolgerin wird zum 1. Januar 2026 die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark errichtet.

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 47 Absatz 2 des Kirchlichen Verwaltungs- und Vermögensverwaltungsgesetzes im Erzbistum Berlin (KVVG) vom 21.11.2023 übergangsweise ein Kirchenvorstand bestellt.

Dieser Kirchenvorstand besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem Pfarradministrator als Vorsitzenden;
2. sechs bestellten Mitgliedern aus der Mitte der gewählten Mitglieder der noch bis zum 31.12.2025 bestehenden Kirchenvorstände der oben genannten Pfarreien Herz Jesu, Mariä Himmelfahrt und St. Maria Magdalena, wobei jeder Kirchenvorstand dem Erzbischof von Berlin zwei Mitglieder zur Ernennung vorschlägt;
3. einer Person, die von den im aktiven Dienst der Pfarrei stehenden und durch Dekret des Erzbischofs von Berlin bestellten, hauptamtlichen Mitarbeitenden (Pastorales Team) aus ihrer Mitte einvernehmlich zu benennen ist;
4. einem zum Kirchenvorstand wählbaren Mitglied des Pfarreirates, das von diesem bestimmt wird;
5. der Verwaltungsleiterin beziehungsweise dem Verwaltungsleiter der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark mit beratender Stimme.

Dieser designierte und noch nicht konstituierte Kirchenvorstand besitzt die Befugnis, anstelle der Siegelberechtigten gemäß § 5 Absatz 1 der Siegelordnung für das Erzbistum Berlin vom 20.05.2019 das Siegel für die Katholische

Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark zu beschließen und dem Erzbischöflichen Ordinariat Berlin zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtszeit der Mitglieder der bisherigen drei Kirchenvorstände endet mit der Aufhebung der jeweiligen Pfarrei.

Der durch dieses Dekret bestellte Kirchenvorstand konstituiert sich unverzüglich nach der Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark, jedoch spätestens bis zum 31. Januar 2026.

Scheidet ein bestelltes Mitglied des Kirchenvorstandes aus seinem Amt, findet eine Nachbesetzung statt. Entsprechend § 7 Absatz 4 Satz 3 KVVG wählt der Kirchenvorstand ein Ersatzmitglied aus den für den Kirchenvorstand wählbaren Personen des Territoriums der aufgehobenen Pfarrei, die das Vorschlagsrecht für das ausgeschiedene Mitglied hatte.

Dem Kirchenvorstand obliegt gemäß § 6 KVVG die Vertretung und Verwaltung des Vermögens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark. Soweit in diesem Dekret oder in anderen erzbischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchenvorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften Anwendung.

Die Bestellung des Kirchenvorstandes erfolgt zum 1. Januar 2026.

Der bestellte Kirchenvorstand besteht bis zur konstituierenden Sitzung eines von den wahlberechtigten Mitgliedern der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei Mariä Himmelfahrt – Uckermark gewählten Kirchenvorstandes.

Dieses Dekret tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Berlin, den 17.10.2025
B 01191/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Nr. 136 Dekret über die Berichtigung des Namens der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming

Der Name der durch die erzbischöflichen Dekrete B 00993/2025 und B 00996/2025 vom 22.09.2025 sowie B 00994/2025 und B 00995/2025 vom 19.09.2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Berlin 10/2025, Nrn. 104–107, S. 87–91, errichtete Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt – Teltow-Fläming wird in Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming berichtigt.

Diese Pfarrei führt damit ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung am 1. Januar 2026 den Namen „Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Benedikt Teltow-Fläming“.

Berlin, den 17.10.2025
B 01214/2025

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin

Christopher Tschorn
Notar der Kurie

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 137 Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion 2025

Äußere Kraft braucht innere Stärke – dieser Erfahrung können wir in vielen Momenten unseres Lebens begegnen. Doch woher schöpfen wir gerade in den kraftlosen und aufreibenden Augenblicken des Lebens neue Stärke? Als Christinnen und Christen glauben wir: Gott ist die beständige und stärkende Quelle unseres Lebens. Der Glaube an Gott schenkt uns Halt und Orientierung – persönlich und in der Glaubensgemeinschaft. Um sich dieses wertvollen Fundaments immer wieder neu zu vergewissern, lautet das Leitwort der diesjährigen Diaspora-Aktion „Stärke, was dich trägt“.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet am Sonntag, 9. November 2025, um 10:00 Uhr im Kölner Dom mit einem feierlichen Pontifikalamt und internationalen Gästen sowie Vertreterinnen und Vertretern aus deutschen Diözesen statt. Hauptzelebrant ist der Kölner Erzbischof Rainer Maria Kardinal Woelki.

Die Diaspora-Kollekte wird am Sonntag, 16. November 2025, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen gehalten. Das jeweilige Generalvikariat überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen Gelder, an das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken. Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden. Die Verwendung der Kollekte ist ausschließlich für die Arbeit des Bonifatiuswerkes bestimmt. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spenderinnen und Spendern gegenüber dankbar, transparent und rechenschaftspflichtig.

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 9. November 2025 in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) und verteilen Sie die Spendentüten zum Diaspora-Sonntag. Bitte legen Sie am Diaspora-Sonntag, 16. November 2025, die restlichen Spendentüten in den Kirchenbänken aus. Weisen Sie bitte in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) auf die Diaspora-Kollekte und im Pfarrbrief und auf Ihrer Homepage auf die Online-Spendenmöglichkeit (www.bonifatiuswerk.de/spenden) hin.

Anregungen zur Gestaltung des Gottesdienstes und für die pastorale Arbeit gibt das Begleitheft „BONI-Impulse – Praxisheft für Liturgie und Pastoral“, welches alle Gemeinden bereits Mitte September erhalten haben. Alle Materialien und aktuelle Fürbitten sind auch als Download abrufbar unter www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bitte geben Sie am Sonntag, 23. November 2025 (auch am Vorabend), das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de/diaspora-aktion.

Bestellungen richten Sie bitte per Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-94 oder per Fax an 05251 2996-88.

Nr. 138 Korrekturhinweis zu Nr. 111, ABI. 10/2025

Der im Amtsblatt Oktober 2025 veröffentlichte Beschluss 3/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 05.06.2025 wird dahingehend korrigiert, dass der Titel wie folgt lautet:

„Beschluss 3/2025 der Regional-KODA Nord-Ost vom 05.06.2025“

Der Zusatz „des Deutschen Caritasverbandes“ wird in der Überschrift gestrichen, ebenso im weiteren Beschlusstext. Das Amtsblatt 10/2025 wurde dahingehend korrigiert und online bereits ausgetauscht.

Nr. 139 Personalia

Die Rubrik 139 enthält personenbezogene Daten, die aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht im Internet veröffentlicht werden.

Das vollständige Amtsblatt finden Sie im passwortgeschützten Intranet unter <http://www.erzbistumberlin.de/wir-sind/intern>

Kirchliche Mitteilungen

Nr. 140 Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Bundeskommission und in die Regionalkommission Ost

Der Wahlvorstand der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. teilt das Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Bundeskommission, der / die gleichzeitig als Vertreter:in der Mitarbeiter:innen in die Regionalkommission Ost gewählt wird, vom 08.10.2025 wie folgt mit:

Anzahl der stimmberechtigten
Mitarbeiter – gesamt: 61

Anzahl der anwesenden
stimmberechtigten Mitarbeiter: 26

Wahlbeteiligung in Prozent: 42,6 %

Kandidat	Rechtsträger	Anzahl der Stimmen
Kliem, Stefan	Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	25

Gewählt ist damit Herr Stefan Kliem.

Nr. 141 Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Regionalkommission Ost

Der Wahlvorstand der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. teilt das Ergebnis der Wahl des Vertreters / der Vertreterin der Mitarbeiter:innen in die Regionalkommission Ost vom 08.10.2025 wie folgt mit:

Anzahl der stimmberechtigten
Mitarbeiter – gesamt: 61

Anzahl der anwesenden
stimmberechtigten Mitarbeiter: 27

Wahlbeteiligung in Prozent: 44,3 %

Kandidat	Rechtsträger	Anzahl der Stimmen
Lange, Adrian	St. Marien-Krankenhaus Berlin	3
Rautenberg, Björn	Caritas Gesundheit gGmbH Dominikus-Krankenhaus	23

Gewählt ist damit Herr Björn Rautenberg.



Erzbischöfliches Ordinariat: Pater Manfred Kollig SSCC, Generalvikar
Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin
Druck: Erzbischöfliches Ordinariat Berlin